

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Christentum und Kultur

vom 20. Juli 2009
geändert durch Satzung vom 20. Mai 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440) hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. Mai 2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Christentum und Kultur vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.

(2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Christentum und Kultur immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Christentum und Kultur wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Christentum und Kultur oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- (a) die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
und
- (b) ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Bachelorstudiengang Christentum und Kultur (Fachanteil mindestens 50%) für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist

oder
ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren

oder
ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener als gleichwertig anerkannter Bachelor-Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren in einem beliebigen anderen Fach

und

(c) der Nachweis von zwei von drei Sprachabschlüssen (Hebraicum, Graecum, Latinum) nach § 3 Abs. 6 der PO des Masterstudiengangs Christentum und Kultur. Werden die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen und wurden nicht im bisherigen Studienverlauf erworben, können diese im Verlauf des Masterstudiums nachgeholt werden.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses des grundständigen Studiums können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,7; Bewerber, deren Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, bei denen auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, aber zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Studienbeginn vorliegt und die Maßstäbe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen wird, müssen alternativ eine Durchschnittsnote auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen von mindestens 2,7 erreichen;
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
3. ein Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- (a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- (b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Christentum und Kultur oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(1) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassung- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. Die Mitglieder wählen unter den Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Theologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 20. Juli 2009 / 20. Mai 2010

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor